

## ERBENGEMEINSCHAFT

# Das Kreuz mit schwierigen Erben

**Erbengemeinschaften sind Zwangsgemeinschaften:** Können sich die Erbinnen und Erben nicht einigen, ist der ganze Nachlass blockiert. Denn das Gesetz verlangt Einstimmigkeit. Im Konfliktfall lohnt es sich, einen Vermittler beizuziehen. Text: Alexandra Gavriilidis



**Die Erben** von Heinz Klarer (Name geändert) sind sich eigentlich einig: Nach Zahlung aller offenen Rechnungen soll das verbleibende

Vermögen unter den zehn Geschwistern aufgeteilt werden. Mit Ausnahme eines Erben, der offenbar schwer alkoholsüchtig ist: Er weigert sich, den Erbteilungsvertrag zu unterschreiben. Das hat ärgerliche Folgen: Die Bank kann keinem der Nachkommen den Erbteil auszahlen. Nach wiederholten vergeblichen Versuchen, den Bruder umzustimmen, entscheiden sich die übrigen Geschwister, Erbteilungsklage zu erheben.

Erbengemeinschaften sind keine demokratischen Gebilde; Mehrheitsentscheide fruchten nichts, da das Gesetz Einstimmigkeit verlangt. Das führt oft dazu, dass die Erbengemeinschaft handlungsunfähig wird: Ein einzelner Querkopf in der Familie kann den ganzen Nachlass blockieren. Doch hätten die Erben Klarer sich den Gang ans Gericht sparen können? Sie hätten es zumindest versuchen können – zum Beispiel indem sie die vormundschaftliche Vertretung des betreffenden Erben verlangt hätten. Doch Vorsicht: Nicht jeder schwierige Erbe ist ein Vormundschaftsfall. Ungewiss ist auch, ob die Vormundschaftsbehörde tatsächlich auch handeln würde. Der Gang ans Gericht ist deshalb in aller Regel der sicherere Weg.

**Eine Erbengemeinschaft** ist eine Zwangsgemeinschaft. Der Grund ist das sogenannte Gesamthand-Prinzip. «Una manu» (mit einer Hand): So beschreiben es schon die alten Römer. Es bedeutet, dass mit ganz wenigen Ausnahmen alle Handlungen für den Nachlass von der Zustimmung aller Erben getragen sein müssen. Und: Allen gehört alles. Das heisst, die Erben besitzen alle Nachlasswerte als Gesamteigentümer und haben nur gemeinsam auf den ganzen Nachlass Zugriff. Die enge persönliche Verbundenheit gilt auch für

Schulden des Nachlasses: Die Erben haften solidarisch. Erst wenn sich die Erben über die Erbteilung einig geworden sind und sie die Teilung vorgenommen haben, kommt jeder in den Genuss seines Erbteils.

**Ein klassisches Problem** unter Erben stellt der Streit um Werte dar. Ein Beispiel: Frank Hauser (Name geändert) und seine Schwester haben ein Mehrfamilienhaus sowie ein Einfamilienhaus geerbt. Die Schwester möchte das Haus, er den Wohnblock, der aber offenbar in einem schlechten baulichen Zustand ist: Deshalb will Frank Hauser der Schwester entsprechend weniger auszahlen.

Was meint der Experte dazu? «Erben sollten sich auf eine neutrale Verkehrswertschätzung einigen und sich vor allem vorgängig verpflichten, das Resultat der Expertise auch anzuerkennen», rät Benno Studer, Anwalt aus Laufenburg. Ein gemeinsam bestelltes Schätz-Schiedsgericht sei angesichts der hohen Kosten nur bei sehr hohen Werten empfehlenswert, sagt der Erbrechtsspezialist.

Und wer hilft, wenn es in der Erbengemeinschaft harzt und die Erbteilung nicht vorankommt? Grundsätzlich gilt: Die Erbteilung ist alleinige Sache der Erben. Deshalb hilft bei der Erbteilung selbst keine staatliche Institution – ausser das Gericht auf entsprechende und meist kostspielige Teilungsklage. Nur die einig gewordenen Erben (oder die Gerichte) können einen Nachlass teilen.

Gibt es schon vor der Erbteilung, also bei der Verwaltung des Nachlasses, Probleme, werden die Erben von der Rechtsordnung allerdings nicht ganz alleingelassen. Für den Fall, dass die Erben bezüglich Verwaltung uneinig sind oder nicht alle Erben bekannt sind, stellt das Gesetz zwei Institutionen zur Verfügung, die in Sachen Nachlass handeln können: erstens den Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB) und zweitens die Erbschaftsverwalterin (Art. 554 ZGB). Die Bestellung eines Erbenvertreters kann jeder Erbe verlangen. Je-

doch Streit allein genügt in der Regel nicht als Grund. Vielmehr muss die Erbengemeinschaft ihre Handlungsunfähigkeit plausibel machen können, damit ein Erbenvertreter amtlich ernannt wird. Zudem müssen die Interessen der gesamten Erbengemeinschaft und nicht bloss einzelner Erben tangiert sein.

Der Erbenvertreter darf über Erbschaftswerte verfügen und für den Nachlass Verpflichtungen eingehen. Er entscheidet also selber über die Renovationsarbeiten, wenn Mieter aus der Nachlassliegenschaft ausziehen. Auch ein Miterbe kann als Erbenvertreter ernannt werden. Die Teilung der Erbschaft kann der Erbenvertreter allerdings nicht anordnen, sie bleibt Sache der Erbinnen und Erben.

**Sind nicht alle Erben bekannt**, leistet die Erbschaftsverwaltung Abhilfe. Sie wird von der zuständigen Behörde auch eingesetzt, wenn die Erbberechtigung zweifelhaft ist. Wie die Erbenvertretung schränkt auch eine Erbschaftsverwaltung die Rechte der Erben markant ein: Solange sie gilt, können die Erben nicht mehr für den Nachlass handeln. Selbst das Einstimmigkeitsprinzip ist ausgeschaltet. Als Erbschaftsverwalter eingesetzt werden können Erben, Verwandte oder andere Personen, Anwältinnen, Treuhänder, Beamte und Banken. Ist bereits ein Willensvollstrecker eingesetzt, wird ihm auch die Erbschaftsverwaltung übertragen.

Teilen kann aber auch die Erbschaftsverwalterin nicht: Letztlich sind bei der Erbteilung immer die Erben gefragt. Oder die Richterinnen und Richter im Erbteilungsprozess, in dessen Verlauf sich die Erbinnen und Erben im besten Fall in einem Vergleich einigen.

Die Erbengemeinschaft gilt erst als aufgelöst, wenn die Teilung vollzogen ist – für viele Erben eine grosse Erleichterung, ja fast eine Erlösung. Zufriedenheit hingegen kann man nicht erben. «Beim Erben nötig ist das Bewusstsein, dass man – wie überhaupt im Leben – nicht alles haben kann,

## Erben ohne Ärger: So verhindern Sie Streitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft

### Als Erblasser

#### Beziehen Sie Erben in die Planung ein

→ Das vergrössert die Akzeptanz Ihres letzten Willens. Binden Sie sich nötigenfalls gegenseitig mit einem notariell beurkundeten Erbvertrag.

#### Regeln Sie Erbvorbezüge

→ Schreiben Sie auf, welchem Kind Sie zu welchem Zeitpunkt welche Erbvorbezüge ausgerichtet haben, und halten Sie fest, ob diese im Erbfall an den Erbteil angerechnet werden müssen. Werden renovationsbedürftige Liegenschaften überschrieben, sollte zudem eine Verkehrswertexpertise gemacht werden. Nach späteren Investitionen lassen sich der ursprüngliche Wert sowie die Wertsteigerung kaum mehr feststellen.

#### Verfassen Sie ein Testament

→ Klar, einfach und nicht zu detailliert sollte das Testament sein. Eventuell mit einer Pflichtteils Klausel als Sanktion für den Fall der Anfechtung.

#### Bereinigen Sie Familienkonflikte

→ Halten Sie regelmässig eine Art Familienkonferenz, bei der sich alle austauschen können – auch über das Gefühl, benachteiligt worden zu sein.

#### Bestimmen Sie einen Willensvollstrecker

→ In Ihrem Testament sollten Sie einen im zwischenmenschlichen Umgang

geschickten Willensvollstrecker einsetzen.

#### Vererben Sie keine Erbengemeinschaften

→ Falls Sie bereits selber Mitglied einer Erbengemeinschaft sind: Haben Sie den Mut, auf eine Erbteilung zu drängen, statt diese weiterzuerben. Der Kreis der Erben wird mit Erbes-erben und weiteren involvierten Erbengemeinschaften immer komplexer und unüberschaubarer.

### Als Erben

#### Fragen Sie sich: «Will ich Erbe sein?»

→ «Will ich mich überhaupt mit der Erbschaft herumschlagen und mit den anderen Erben zu tun haben?» Dies sollten Sie sich am Anfang fragen. Lautet Ihre Antwort nein, schlagen Sie die Erbschaft innert der Frist von drei Monaten aus.

#### Blicken Sie gemeinsam nach vorn

→ Wenn Sie sich auf eine Erbschaft einlassen: Motivieren Sie sich und Ihre Miterben zu unvoreingenommenen Treffen am runden Tisch – am besten ohne Partner, denn oft verschärfen Verschwägerete den Konflikt.

#### Seien Sie transparent

→ Erbvorbezüge und Schulden gegenüber dem Erblasser gehören auf den Tisch. Das beugt Misstrauen vor.

#### Seien Sie kooperativ

→ Selber Kompromisse vorzuschlagen ist besser, als die Vorschläge der anderen Erbeninnen und Erben kategorisch abzulehnen.

#### Gehen Sie strukturiert vor

→ Teilen Sie die Erbteilung in verschiedene «Traktanden» auf: Beginnen Sie dort, wo Einigkeit besteht oder bestehen könnte. Packen Sie schwere Brocken erst später an. Und protokollieren Sie die Ergebnisse der Erbensitzungen.

#### Vermeiden Sie Streit um Werte

→ Einigen Sie sich auf eine Verkehrswertschätzung und verpflichten Sie von vornherein alle Mitglieder der Erbengemeinschaft, das Schätzergebnis anzuerkennen.

#### Nehmen Sie eine Mediation in Anspruch

→ Eine Mediation hilft, getroffene Regelungen besser zu akzeptieren. Vor allem wenn die Erbeninnen und Erben weiterhin miteinander zu tun haben – wie in einem Familienunternehmen oder in Bezug auf ein gern von allen besuchtes Ferienhaus der Familie.

#### Bestimmen Sie einen Vertreter

→ Bestimmen Sie fürs Tagesgeschäft einen Erben als Vertreter der Erbengemeinschaft und regeln Sie seine Kompetenzen in der Vollmacht.

was an sich geteilt werden muss. Eine gewisse Grosszügigkeit ist also angesagt beim Erben, und zwar schon bei der Planung durch den Erblasser», sagt Peter Breitschmid, Professor für Privatrecht an der Universität Zürich.

In vielen Fällen führen Verhandlungen unter den Erbeninnen und Erben auch mit Hilfe von Anwälten nicht zur Lösung. Ausser dem Gang aufs Gericht gibt es aber noch einen weiteren möglichen Weg: die

sogenannte Mediation. Mit Hilfe einer unparteiischen Person versuchen die zerstrittenen Erben, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. «Das Mediationsverfahren ist vor allem dann geeignet, wenn die Prozesschancen unklar sind, weil die Diskussion dann meist emotionaler geführt wird», sagt Corina Eichenberger, Mediatorin und Anwältin in Basel. Oft könnten mit der Mediation auch noch andere Probleme geklärt werden, «denn die

Beziehungen der Erben gehen ja meistens weiter». Zivilrechtsprofessor Peter Breitschmid gibt indes zu bedenken: «Je frustrierter die Parteien schon vor dem Erbgang sind und je mehr Verletzungen bis zur Mediation passiert sind, desto geringer ist die Bereitschaft, sich auf dieses Verfahren einzulassen.» Klar für eine Mediation sprechen die Anwalts- und Gerichtskosten, die im Vergleich zu den Kosten der Mediation schnell stark steigen. ■